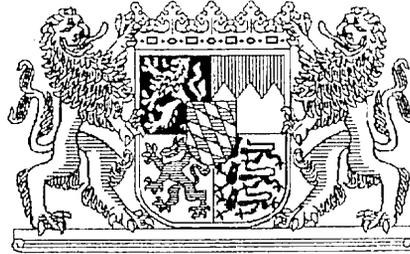


- unzulässige Einreise und Aufenthalt
 - Art 31 SFK
 - unmittelbare Einreise
- Ausfertigung
- 1 St OLG Ss 191/09 (Int. Az. 116/09)

Kopie an MdL: Telefonanruf		VV:	
EINGEGANGEN			
30. Okt. 2009			
Frisch u. Kolleginnen Rechtsanwälte			
an BR		ZDA	



Oberlandesgericht Nürnberg

BESCHLUSS

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Dr. Wankel sowie der Richter am Oberlandesgericht Dr. Quentin und Sauer

in dem Strafverfahren

unerlaubter Einreise u.a.
am **21.**Oktober 2009

Rechtsanwälte
Frisch & Kolleginnen
Friedrich-List-Straße 3
91054 Erlangen
Tel. 09131/22066 • Fax: 26131

einstimmig
b e s c h l o s s e n :

- I. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Fürth vom 10. Juni 2009 aufgehoben.
- II. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Fürth zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Fürth hat den Angeklagten am 10.6.2009 wegen unerlaubter Einreise nach Zurückschiebung in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt nach Zurückschiebung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,- Euro verurteilt.

Es hat hierbei im Wesentlichen folgende Feststellungen getroffen:

„ Der Angeklagte ist irakischer Staatsangehöriger, rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber und derzeit im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, befristet bis 19.06.2009. ...

... Am 28.08.2008 begab er sich aus seinem Heimatland Irak auf dem Landweg über die Türkei in die Bundesrepublik Deutschland, wo er am 02.09.2008 sodann einreiste und hielt sich hier auf bis zu seiner Vorsprache beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Rothenburger Str. 29 in 90513 Zirndorf, am 03.09.2008. Noch bei seiner Ankunft stellte er einen Asylantrag.

Der Angeklagte wusste, dass er am 14.03.2008 aus dem Bundesgebiet zurückgeschoben worden war und auch keine besondere Betretenserlaubnis hatte.

Zwischenzeitlich wurde sein Asylantrag rechtskräftig abgelehnt.“

Im Rahmen der Beweiswürdigung und der rechtlichen Bewertung hat das Amtsgericht u.a. ausgeführt:

„... Er hätte dann Schweden verlassen müssen und wäre kurzzeitig in den Irak zurückgekehrt. Dort hätte er jedoch aus persönlichen Gründen Angst um sein Leben gehabt und hätte Irak deshalb am 28.08.2008 verlassen, wobei er mittels Lkw sodann über die Türkei nach Deutschland gekommen wäre. Ankunft wäre sodann der 02.09.2008 gewesen. Er hätte dann unverzüglich Asylantrag gestellt.
....

Auf Art. 16 a I GG als Rechtfertigungsgrund kann sich der Angeklagte nicht berufen, da er als Asylsuchender aus dem Irak über einen sicheren Drittstaat eingereist ist.

Wie der Angeklagte selbst zugegeben hatte, reiste er über den Landweg in einem Lkw von der Türkei aus kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zwar ist die Türkei selbst kein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft noch ein durch Art. 16 a III GG durch Gesetz bestimmtes sicheres Drittland jedoch bei einer Einreise auf dem Landwege kam er denknötwendig durch ein anderes sicheres Drittland im Sinne der Vorschriften, wobei das Gericht dies nicht genau feststellen muss, um welches Land es sich handelte. Alle unmittelbaren Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland sind zwischenzeitlich solch sichere Drittstaaten im Sinne der Vorschriften.

Auch der persönliche Strafaufhebungsgrund des Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention greift hier nicht ein.

Zwar hat der Angeklagte wohl unverzüglich im Sinne von Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention sich bei den zuständigen Behörden gemeldet und Asylantrag gestellt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte als „Flüchtling“ im Sinne der Konvention anzusehen ist. Insoweit lag – nach Kenntnisstandes des erkennenden Gerichtes – noch keine rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Gerichtes vor, an die das erkennende Strafgericht gemäß § 4 AsylVfG gebunden gewesen wäre.

Denn auf Art. 31 der GK kann sich nur berufen, wer unmittelbar aus einem Gebiet kommt, in dem sein Leben oder seine Freiheit i.S.v. Art. 1 GK bedroht waren.

Der Angeklagte begab sich zu Fuß vom Irak in die Türkei und reiste dann per LKW weiter, bis er Deutschland erreichte. Die Reise dauerte mehrere Tage an und es wurden weitere Staaten denknötwendig durchfahren. Deshalb greift auch diese Vorschrift i.V.m. § 95 V AufenthG hier nicht ein.“

Mit der (Sprung-)Revision rügt der Angeklagte die Verletzung materiellen Rechts.

II.

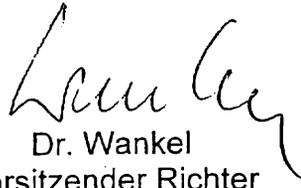
Die statthafte (§ 335 StPO), zulässig eingelegte (§ 341 Abs. 1 StPO) und begründete (§§ 344, 345 StPO) Revision hat mit der Sachrüge (zumindest vorläufigen) Erfolg.

Die im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen tragen den Schuldspruch wegen unerlaubter Einreise nach Zurückschiebung in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt nach Zurückschiebung nicht.

Nach Art. 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention wird keine Strafe gegen Flüchtlinge verhängt, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit i.S.v. Art. 1 bedroht werden und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragsschließenden Staaten einreisen, wenn sie sich unverzüglich bei den Behörden melden. Im angefochtenen Urteil wird unmittelbare Einreise aus einem Verfolgungsgebiet deswegen abgelehnt, weil bei der Einreise auf dem Landweg „denknotwendig sichere Staaten durchfahren“ wurden. Dies hält rechtlicher Prüfung nicht stand.

Unmittelbare Einreise aus einem Verfolgerland liegt auch bei Einreise direkt aus einem sicheren, freien Drittland vor, wenn dieses nur auf den Durchreise berührt wurde und kein verschuldeter verzögerter Aufenthalt in diesem sicheren Drittland vorgenommen wurde (vgl. BayObLG NJW 1980, 2030; OLG Celle MDR 1987, 607; BayObLG MDR 1985, 786). Im angefochtenen Urteil werden zu einer eventuellen Unterbrechung der Reise in einem sicheren Drittstaat keine Feststellungen getroffen. Die festgestellten Reisedaten (Beginn der Reise am 28.8.2008, Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 2.9.2009) sprechen stark gegen das Vorliegen eines solchen schuldhaften, relevanten verzögerten Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Das Urteil war daher in Schuld- und Rechtsfolgenausspruch aufzuheben, ergänzende Feststellungen zu einer Verzögerung, vor allem aber auch zu der weiteren konsequenterweise ausdrücklich offen gelassenen Frage der Flüchtlingseigenschaft des Angeklagten sind jedoch noch zu treffen, bevor Entscheidungsreife in der Sache vorliegt.

Mit der erneuten Sachentscheidung wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden sein.



Dr. Wankel
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Dr. Quentin
Richter am
Oberlandesgericht



Dr. Sauer
Richter am
Oberlandesgericht